



Vollzugspraxis Mindestabstände bei Tierhaltungsanlagen gemäss CercI'Air-Empfehlung Nr. 36 (ab 22. Mai 2026)

1. Grundsatz

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) legt fest, dass bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden müssen, wobei es sich rechtlich gesehen um eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung handelt (vgl. Art. 3 LRV). Zudem dürfen die Tierhaltungsanlagen keine übermässigen Geruchsimmissionen verursachen.

2. Absoluter Mindestabstand

Der minimale Abstand von Tierhaltungsanlagen ggü. Wohnraum beträgt 20 m, dieser darf in der Regel nicht unterschritten werden.

3. Generelle Mindestabstandsregelung

Generelle Mindestabstandsregelungen (Vorsorgewert) zu Tierhaltungsanlagen in der Nähe:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) von Wohnzonen | > voller Mindestabstand |
| b) von gemischten Zonen | > voller Mindestabstand minus 30 m |
| c) von nicht bewohnten Bauzonen | > kein Vorsorgewert
(Abschätzung Übermässigkeit) |
| d) von Wohnraum ausserhalb Bauzonen | > kein Vorsorgewert
(Abschätzung Übermässigkeit) |

Wird der Vorsorgewert erreicht, kann das Bauprojekt bewilligt werden.

4. Übermässigkeit

Wird der Vorsorgewert nicht erreicht oder;
liegt die Anlage in der Nähe einer nicht bewohnten Bauzone oder;
in der Nähe eines Wohnraums ausserhalb der Bauzone,
erfolgt die Abschätzung (Ermittlung) des Schwellenwerts der Übermässigkeit.

Das heisst, der volle Mindestabstand (exkl. Faktor Kaltluft):

- a) ggü. Wohnzonen, abzüglich 50 m
- b) ggü. gemischten Zonen, abzüglich 65 m
- c) ggü. nicht bewohnten Zonen mit Lärmempfindlichkeitsstufe 3, abzüglich 65 m
- d) ggü. nicht bewohnten Zonen mit Lärmempfindlichkeitsstufe 4, abzüglich 80 m
- e) ggü. Wohnraum ausserhalb Bauzonen, abzüglich 65 m
- f) ggü. Wohnraum ausserhalb Bauzonen (Vorrang Landwirtschaft), abzüglich 80 m

Liegt der so reduzierte Mindestabstand (Schwellenwert Übermässigkeit) über 40 m, sind keine übermässige Immissionen zu erwarten. Das Bauprojekt kann bewilligt werden.

Ist der so reduzierte Mindestabstand kleiner als 40 m, können übermässige Geruchsimmissionen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

5. Vorsorgemassnahmen

Liegt der erforderliche Mindestabstand (inklusive aller Korrekturen) zwischen 20 m und 40 m, so darf der tatsächliche Abstand zwar nicht unterschritten werden, doch soll der berechnete Abstand auch nicht unbesehen übernommen werden. Vielmehr gilt es insbesondere zu prüfen, inwieweit mit zusätzlichen situationsspezifischen Vorsorgemassnahmen die Geruchsentstehung und -ausbreitung begrenzt werden kann:

- a) Anordnung einzelner geruchsrelevanter Quellen gezielt abgewandt von benachbarten Nutzungen mit Schutzbedarf.
- b) Minimierung der mit Exkrementen verschmutzten Flächen durch Einrichten von Funktionsbereichen, um emittierende Oberflächen auf ein Minimum zu beschränken und gezielt zu platzieren.
- c) Sicherstellen, dass Harn durch Einstreue gebunden wird und/oder von Oberflächen rasch abfliessen kann.
- d) Mindestens einmal täglich Entfernen von Kot und Mist von Stallflächen (Ausnahme bei Tiefstreu mit frischer resp. trockener Einstreu) sowie von Auslaufflächen; insbesondere in stark beanspruchten Bereichen Bodenausführungen wählen, die einfach zu reinigen sind.
- e) Regelmässiges Auswechseln der Tretschicht im Auslauf, um eine Anreicherung von Exkrementen zu vermeiden.
- f) Lager für geruchsintensive Stoffe wie Festmist oder Kompost so einrichten, dass eine permanente Abdeckung sichergestellt werden kann.
- g) Abdecken von geruchsintensiven Stoffen wie Festmist oder Kompost unmittelbar nach den erforderlichen Arbeitsgängen (Ausmisten, Mischen, Aufschichten).
- h) Abdecken von angebrochenen geruchsintensiven Futtermitteln unmittelbar nach der Entnahme; Verzicht auf das Füttern von Gärfutter und anderen geruchsintensiven Futtermitteln.
- i) Mengenmässig und zeitlich begrenzte Lagerung geruchsintensiver Stoffe wie Gärfutter, Hofdünger, Kompost.
- j) Aufrühren von Gülle und Umschichten von Festmist nur beim Abtransport oder zur Ausbringung.

Wird der Nachweis zur Umsetzung von Vorsorgemassnahmen erbracht, kann das Bauprojekt bewilligt werden.

Die Vorsorgemassnahmen werden als Auflage in der Baubewilligung verfügt.

6. Geruchsempfehlung

Als Alternative zur Mindestabstandsberechnung mittels Cercle'Air-Empfehlung kann das Instrument "Geruchsempfehlung" angewendet werden. Zentrales Beurteilungskriterium ist dabei der Geruchsstundenanteil. Ein solches Gutachten ist durch ein dafür ausgewiesenes externes Fachbüro zu erstellen.